

## Börsenordnung

### - I. Allgemeiner Teil -

Die Börsenordnung wurde erlassen durch den Veranstalter:

**Supravit GmbH, Münchener Str. 7 ½, 83052 Heufeld**  
**Tel.: 08061/4998-0**  
**Fax: 08061/4998-22**

### 1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

Diese Börsenordnung gilt für die monatlich stattfindende Tierbörse auf dem Betriebsgelände der Supravit GmbH in Heufeld

Für Organisation und Durchführung der Börse ist verantwortlich:

**Andreas Hildebrand**  
**Supravit GmbH, Münchener Str. 7 ½, 83052 Heufeld**  
**Tel.: 08061/4998-0**  
**Fax: 08061/4998-22**

### 2. Gegenstand der Börse

Die Börse dient ausschließlich dem Verkauf und/oder Tausch von  
Ziervögeln ( z.B. Zebrafinken, Wellensittiche, Finken ), Nagetieren ( z.B. Kaninchen,  
Meerschweinchen, Hamster, Ratten, Mäuse ) und Geflügel ( z.B. Ziertauben,  
Hühner, Enten )

sowie tierschutzgerechtes Zubehör und Fachliteratur unmittelbar durch den Anbieter.

Ausgeschlossen sind Klautiere sowie Hunde und Katzen

### 3. Börsenteilnehmer

- Die Börse dient grundsätzlich dem Angebot von Tieren zum Verkauf oder Tausch.
- Gewerbsmäßige Züchter und Händler müssen im Besitz einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 TierSchG sein und diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen.
- Alle Anbieter müssen die durch die zuständige Behörde verfügten Auflagen, soweit sie die Anbieter betreffen, relevanten tierschutzrechtlichen Bestimmungen und die Börsenordnung kennen und diese befolgen.
- Anbieter, die Tiere in ungeeigneten Behältnissen anbieten, werden nicht zugelassen bzw. der Börse verwiesen.

## 4. Allgemeine Durchführungsbestimmungen

- Der Besucherverkehr in den Börsenräumen beginnt um ca. 8:00 Uhr und endet um ca. 11:30 Uhr.
- In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
- Tiere, die nicht auf der Tierbörse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt zum Börsengelände.

## 5. Ausübung des Hausrechts

- Der Börsenverantwortliche und die Aufsichtspersonen sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen durch die zuständige Behörde verfügte Auflagen, die Börsenordnung oder tierschutzrechtliche Bestimmungen Personen von der Börse ausschließen.
- Bei schwerwiegenden Verstößen oder im Wiederholungsfall kann ein Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen dieses Veranstalters ausgeschlossen werden.

## - II. Angebot, Kauf und Tausch von Tieren –

### 6. Angebotene Tiere

- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist untersagt.
- Das Anbieten von Wildfängen (Naturentnahmen) ist nur statthaft, wenn sichergestellt ist, dass die angebotenen Individuen in einer privaten Haltung tiergerecht gehalten werden können. Dieses kann z. B. durch den Nachweis erfolgen, dass die Tiere seit mehreren Jahren in menschlicher Obhut gehalten wurden. Sofern eine Herkunftsbescheinigung nicht ohnehin auf Grund geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, kann der Käufer verlangen, dass ihm der Verkäufer eine Bescheinigung über die Herkunft des Tieres ausstellt.
- Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder solche Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere § 6 (Amputation) oder § 11b (Qualzucht; vgl. „Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes“) festzustellen sind, gestresste Tiere oder Tiere mit sonstigen erheblichen Verhaltensauffälligkeiten dürfen nicht auf das Veranstaltungsgelände verbracht werden. Wird ein solches Tier während der Veranstaltung beobachtet, muss es umgehend abgesondert und im Bedarfsfall behandelt werden.
- Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können, dürfen nicht angeboten werden.
- Das Anbieten folgender Tierarten bzw. -kategorien ist untersagt: Hunde, Katzen, Klauentiere und Reptilien

## 7. Abgabe von Tieren an Kinder und Jugendliche

- Tiere dürfen an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nur im Beisein eines der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

## 8. Allgemeine Anforderungen an die Präsentation der Tiere

- Die Tiere müssen sich spätestens um 10 Uhr in den dafür vorgesehenen Verkaufsbehältnissen auf dem Verkaufstand befinden.
- Die Anbieter müssen mit ihren Tieren das Börsengelände um 12 Uhr verlassen haben.
- Tiere sind ständig durch den Anbieter oder von ihm beauftragte geeignete Personen zu beaufsichtigen.
- In der Zeitspanne zwischen dem Erwerb eines Tieres und der Abreise des Erwerbenden muss das Tier am Verkaufstand belassen werden. Bei Bedarf, wird ein geeigneter Raum durch den Veranstalter zugewiesen.
- Unverträgliche Tiere müssen zu jeder Phase des Transports und auf der Börse getrennt gehalten werden.
- Jeder Anbieter von Tieren hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Behältnisse bereit zu halten, die er dem Käufer für den tiergerechten Transport zur Verfügung stellen kann.

## 9. Verkaufsbehältnisse

- Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe und den darin realisierbaren Umweltbedingungen den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden.
  1. **Vögel:** Es sind zum Verkauf der Vögel, nur die von der AZ ( Vereinigung für Artenschutz, Vogelhaltung und Vogelzucht) vorgeschriebenen Käfige zu verwenden. (Ausstellungskäfige) Der Besatz darf höchstens mit **zwei Tieren** erfolgen und es müssen **zwei** gegenüberliegende **Sitzstangen** vorhanden sein.
  2. **Nagetiere:** In den Ausstellungskäfigen müssen Einrichtungen vorhanden sein, in die sich die Tiere zurückziehen können ( z.B. Häuschen, Wurzeln, Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) Die Käfige müssen so groß sein, dass sich die Tiere darin ungehindert bewegen und aufrichten können.
  3. **Geflügel:** Es dürfen nur so viele Tiere in einem Käfig untergebracht werden, dass mindestens die Hälfte der Bodenfläche frei bleibt. Käfige müssen so hoch sein, dass das Geflügel sich darin ungehindert aufrichten kann.

- Die Behältnisse müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und vor jeder Wiederverwendung gereinigt und desinfiziert werden. Eine ausreichende Belüftung muss gewährleistet und ggf. ausreichend geeignetes Bodensubstrat vorhanden sein. Zur Vermeidung von unnötigem Stress dürfen die Behältnisse möglichst nur von einer Seite her einsehbar sein. Sie sind mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Wurzeln, Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten, insbesondere wenn die angebotenen Tiere nachtaktiv oder besonders stressanfällig sind ( Hamster ).
- Die Behältnisse sind durch den Anbieter gegen das Hineingreifen und die Entnahme von Tieren durch Unbefugte zu sichern. (z.B. durch die Anwesenheit des Verkäufers)
- Verkaufsbehältnisse müssen mindestens in Tischhöhe stehen.
- Um zu vermeiden, dass die Verkaufsbehältnisse angerempelt oder durch Unbefugte aufgenommen werden, ist es notwendig, die Anordnung zweier Tischreihen bei gleichzeitiger Positionierung der Verkaufsbehältnisse auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe oder vergleichbare Maßnahmen, einen Mindestabstand zwischen Besuchergang und Verkaufsbehältnissen von 50 cm sicherzustellen.
- Verkaufsbehältnisse dürfen nur gestapelt werden, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z.B. durch schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, aggressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.

## **10. Besondere Bestimmungen zur Sicherstellung des Tierschutzes**

- Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z. B. Sonden, sind auf der Börse nicht zulässig.
- Das Beklopfen oder Schütteln von Behältnissen mit Tieren ist tierschutzwidrig und deshalb zu verhindern.
- Das Herausnehmen der Tiere aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernsthaften Kaufabsicht, erfolgen. Nicht statthaft sind: das Herausnehmen zu Werbezwecken sowie ein Herumreichen unter den Besuchern.
- Den Tieren muss unter Beachtung tierartspezifischer Anforderungen ausreichend Futter und Flüssigkeit in hygienisch einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Frisches Wasser wird in Eimern auf dem Börsen – gelände zur Verfügung gestellt.

- Beim Transport von Tieren sind die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes und der Tierschutztransportverordnung zu beachten. Insbesondere dürfen den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Transportmitteln unter zuträglichen Klimabedingungen und soweit erforderlich mit ausreichendem Sichtschutz erfolgen. Zur Auslegung können die CITES-Leitlinien für den Transport und die IATA-Richtlinien herangezogen werden.
- Die Aufbewahrung von Tieren in unbeaufsichtigt abgestellten Fahrzeugen ist verboten, wenn mit ungünstigen klimatischen Bedingungen zu rechnen ist.



## 11. Behandlung erkrankter Tiere

Erkrankte oder verletzte Tiere sind abzusondern und nach Bedarf zu behandeln.

- Tierarztpraxis Dr. Schiele & Partner, Lackermannweg 4, 83071 Stephanskirchen Tel: 08036/3033473 Notruf: 0172/8305589
- Tierklinik Dr. Butenandt, Happinger Str. 78 a, 83026 Rosenheim Tel. 08031/68027

## 12. Beratung und Information

- Name und Anschrift des Anbieters sind an gut sichtbarer Stelle unmittelbar am Angebotsplatz anzubringen. Darüber hinaus sind die Verkaufsbehältnisse in geeigneter Form mit folgenden Hinweisschildern zu versehen.

<b>Tierart/Name:</b>		<b>Ring Nr. / Jahr:</b>	
<b>Schutz-Status:</b> <input type="checkbox"/> Anhang A <input type="checkbox"/> Anhang B <input type="checkbox"/> BARTSCHV <input type="checkbox"/> VRS <input type="checkbox"/> ohne			
<b>Geschlecht:</b> <input type="checkbox"/> Männchen <input type="checkbox"/> Weibchen <input type="checkbox"/> Paar <input type="checkbox"/> ZP			
<b>Herkunft:</b> <input type="checkbox"/> Nachzucht <input type="checkbox"/> Wildfang _____			
<b>Verkäufer</b>		<b>Kaufpreis</b>	
Name, Vorname _____		  Alles für Heimtiere	
Straße, Haus Nr. _____			
PLZ, Ort _____			
Land _____	AZ/DKB Nr: _____		

Diese Karten bekommen Sie bei Supravit GmbH kostenlos. Abgabe nur in hauhaltsüblicher Menge.

- Auf Angaben, die sich auch dem unkundigen Besucher erschließen, kann verzichtet werden.
- Der Anbieter hat den Käufer bzw. Tauschpartner über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere zu beraten.
- Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.

### **- III. Spezifische Durchführungsbestimmungen -**

**Die Börsenordnung wird durch folgende tierart- bzw. tierkategoriespezifische Durchführungsbestimmungen ergänzt, die Bestandteil dieser Börsenordnung sind:**

#### **- Seuchenhygienische Bestimmungen:**

- Aufgetriebene Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) müssen 5 Tage vor der Veranstaltung im Herkunftsbestand tierärztlich klinisch untersucht werden. ( Unbedenklichkeits – bescheinigung )
- Für Enten und Gänse ist zusätzlich eine virologische Untersuchung auf aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 längstens 7 Werktage vor dem Markt mit negativem Ergebnis durchzuführen oder sie müssen aus Beständen stammen, in denen sie zusammen mit Sentineltieren gehalten werden. Die Sentinelhaltung muß der zuständigen Behörde gemeldet und von ihr schriftlich bestätigt worden sein.
- Eine aufgrund dieser Untersuchung ausgestellte tierärztliche Gesundheits - bescheinigung und das Ergebnis der virologischen Untersuchung (bei Enten und Gänsen) bzw. die schriftliche Bestätigung der für den Tierhalter zuständigen Behörde über die Anzeige der Sentineltierhaltung muss bei der Einlassuntersuchung vorgelegt werden.
- Hühner und Puten müssen regelmäßig gegen die Newcastle Krankheit (ND), Tauben gegen Paramyxovirus geimpft sein. Die Impfungen sind mittels eines tierärztlichen Impfzeugnisses nachzuweisen.
- Sämtliche Tauben sind gegen Paramyxovirose mit einem zugelassenen Impfstoff zu impfen.
- Für Hasen und Kaninchen wird die Impfung gegen die Haemorrhagische Krankheit der Kaninchen (RHD) empfohlen.